

Verordnung des Obergerichts über die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen, Übersetzer und Übersetzerinnen in Zivilprozessen und im Verfahren vor Verwaltungsgericht (Entschädigungsverordnung)

vom 21. Oktober 1994

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. März 1876¹⁾,
Art. 215 der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom
3. September 1951²⁾ sowie Art. 50 des Gesetzes über den Rechtsschutz in
Verwaltungssachen³⁾,

verordnet:

I. Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen

§ 1

Zeuginnen und Zeugen, die ihre gesetzliche Pflicht erfüllt haben, werden
entschädigt für Zeitverlust oder Erwerbsausfall (Zeugengeld) sowie für
notwendige Barauslagen.

Voraussetzungen
und Gegenstand
der Entschä-
digung

§ 2

¹ Zeuginnen und Zeugen erhalten ein pauschales Zeugengeld von 20 bis
50 Franken, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen
halben Tag dauert; bei weitergehender Inanspruchnahme ist die Entschä-
digung entsprechend zu erhöhen.

Zeugengeld

² Hat die Inanspruchnahme einen hinreichend nachgewiesenen Erwerbs-
ausfall zur Folge, der den Rahmen gemäss Absatz 1 übersteigt, so kann

Amtsblatt 1994, S. 1425; Rechtsbuch 1964, Nr. 361.

die Entschädigung nach Ermessen, höchstens aber auf 100 Franken pro Stunde erhöht werden.

³ Der Zeuge oder die Zeugin kann zur Vorlegung von Belegen angehalten werden.

§ 3

Barauslagen

¹ Als notwendige Barauslagen werden vergütet:

- a) Der Preis der öffentlichen Verkehrsmittel für die Fahrt an den in der Vorladung bezeichneten Ort. Ersetzt wird in der Regel der Fahrpreis der billigsten Tarifklasse.
- b) Ein Kilometergeld für die Benützung des privaten Motorfahrzeugs nach den Ansätzen der Verordnung über die Spesenvergütung an das Staatspersonal vom 14. Januar 1992⁴⁾, falls keine oder nur unzumutbare Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln zur Verfügung stehen.
- c) Die Auslagen für Verpflegung gemäss der Verordnung über die Spesenvergütung an das Staatspersonal vom 14. Januar 1992⁴⁾ sowie die effektiven Kosten der Übernachtung, falls der Zeuge oder die Zeugin wegen der Vorladung nicht zu Hause essen und nächtigen kann; unangemessen hohe Übernachtungskosten können gekürzt werden.
- d) Die notwendigen Stellvertretungskosten, soweit sie nicht durch die Entschädigung gemäss § 2 gedeckt sind.

² Der Zeuge oder die Zeugin kann zur Vorlegung von Belegen angehalten werden.

§ 4

Anspruch auf Vorschuss

Zeuginnen und Zeugen aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland kann ein angemessener Vorschuss für die ihnen nach § 3 entstehenden Barauslagen zugesprochen werden.

§ 5

Verlust des Entschädigungsanspruchs

Zeuginnen und Zeugen, die sich durch ihre Aussagen einer strafbaren Handlung verdächtig machen, kann die Entschädigung einstweilen vor-enthalten werden; werden sie einer strafbaren Handlung überführt, so verirken sie den Anspruch auf Entschädigung.

§ 6

Entschädigung für Begleitpersonen

Bedürfen Zeuginnen und Zeugen wegen besonderer Umstände einer Begleitung, so hat die Begleitperson Anspruch auf eine Entschädigung nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften.

II. Entschädigung für Gutachten und Übersetzungen

§ 7

Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Bemessung der Entschädigung

§ 8

Die Erteilung des Auftrages kann vom Vorliegen eines verbindlichen Kostenvorschlages abhängig gemacht werden. Kostenvorschlag

III. Schlussbestimmung

§ 9

¹ Die Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft. Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 101.000.
- 2) SHR 273.100.
- 3) SHR 172.200.
- 4) SHR 180.112.
- 5) Amtsblatt 1994, S. 1425.